



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Freitag, den 29.Dezember 2017

Nr. 41/2017/9

INHALT

	Seite
Dritte Änderungsordnung der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern	2
Dritte Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für die konsekutiven Master-Studiengänge Financial Services Management, International Management and Finance, Mittelstandsmanagement	3
Redaktionelle Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Architektur an der Hochschule Kaiserslautern	4
Redaktionelle Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern	5

**Dritte Änderungsordnung der Ordnung
über die Einschreibung der Studierenden
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 08.12.2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3, 3a und § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 06.12.2017 die nachfolgende Änderung der Ordnung über die Einschreibung an der Hochschule Kaiserslautern vom 26.06.2013 erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 Änderungen

Artikel 2 Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderungen**

Nach § 15 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„Die Hochschule Kaiserslautern hat sich das Ziel einer dauerhaften und nachhaltigen Sicherstellung und Verbesserung von Studium und Lehre gemäß § 2 und § 5 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz gesetzt.

Um den Prozess einer kontinuierlichen Verbesserung zu überprüfen, führt die Hochschule Kaiserslautern regelmäßig Evaluierungen unter den Studierenden durch. Inhalt und Verfahren dieser Evaluierungen sind in einer gesonderten Evaluationssatzung der Hochschule Kaiserslautern geregelt.

Die Befragung erstreckt sich dabei auf eingeschriebene Studierende, Absolventinnen und Absolventen sowie anderen Exmatrikulierte der Hochschule Kaiserslautern.

Zur Kontaktaufnahme im Rahmen einer solchen Befragung werden die Daten verwendet, die der Studierende der Hochschule im Zuge der Einschreibung gemäß § 15 Abs. 1 der Einschreibearbeit überlassen hat.,,

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 08.12.2017

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Dritte Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung
für die konsekutiven Master-Studiengänge
Financial Services Management
International Management and Finance
Mittelstandsmanagement
vom 13.12.2017**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr.2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 11.10.2017 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Financial Services Management“, „International Management and Finance“ sowie „Mittelstandsmanagement“ an der Hochschule Kaiserslautern vom 04.11.2015 beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident mit Schreiben vom 12.12.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 Änderungen

Artikel 2 Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderungen**

§ 18 wird wie folgt ergänzt:

Die Änderungen der zweiten Änderungsordnung gemäß den Anlagen 2a und c sowie 3a gelten für Studierende, die ab dem 01.03.2017 ihr Studium in diesen Studiengängen aufgenommen haben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Zweibrücken, den 13.12.2017

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

Redaktionelle Änderung der Fachprüfungsordnung für den
 Master-Studiengang Architektur
 an der Hochschule Kaiserslautern
 vom 14. Juli 2017

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

„1. Nachweis über die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 5,“

2. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Fachliche Eignung gem. § 1 Abs. 5	Abschlussnote des ersten berufsqualifizie- renden Abschlusses	1,0 - 1,4	3 Punkte
		1,5 - 2,1	2 Punkte
		2,2 - 2,6	1 Punkt
Persönliche Eignung gem. § 1 Abs. 6	Schriftliche Darstellung		0 - 3 Punkte
	Auswahlgespräch		0 - 3 Punkte

Kaiserslautern, den 12.12.2017

Prof. Dr. Jürgen Lang
 Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
 Hochschule Kaiserslautern

**Redaktionelle Änderung der Fachprüfungsordnung für den
Master-Studiengang Innenarchitektur
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 14. Juli 2017**

1. § 1 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

„(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist der Nachweis über den Abschluss eines Bachelorstudiengangs Innenarchitektur oder eines verwandten Studiengangs an einer deutschen Hochschule sowie der Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung.

(2) Für den Masterstudiengang Innenarchitektur kann sich auch bewerben, wer

1. an einer ausländischen Hochschule einen berufsqualifizierenden Abschluss (qualifizierter Bachelorgrad) in einem Innenarchitektur-Studiengang oder in einem verwandten Studiengang erworben hat sowie den Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung erfüllt.
2. einen Bachelorabschluss in einem anderen Studiengang erworben hat, für den Gleichwertigkeit festgestellt wurde. In diesem Fall können weitere Auflagen zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen festgesetzt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Gleichwertigkeit im Einvernehmen mit dem Ausschuss nach § 3 fest.

(4) Die fachliche Eignung ist an Hand von einschlägigen, fachlich guten Innenarchitekturkenntnissen, die in der Regel durch einen Studienabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,6 nachzuweisen sind, zu belegen.

(5) Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Masterstudium Innenarchitektur, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs, der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und der mit dem Studium angestrebten Ziele und in einem persönlichen Auswahlgespräch zu dokumentieren.

(6) Soweit die Regelungen dieser Anlage das Verfahren nicht abschließend regeln, sind die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

„1. Nachweis über die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 4;“

3. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Anlage 2 wird wie folgt abgeändert:

„Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (Lebenslauf und Portfolio mit bisherigen Studienarbeiten, gegebenenfalls auch Arbeiten und Projekte aus einer eventuellen Berufspraxis), einschließlich der Zeugnisse über bisherige einschlägige Berufstätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildungen im Gebiet der Innenarchitektur und eine schriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums (Motivationsschreiben) und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen gem. § 1 Abs. 5 und ein Lichtbild neueren Datums.“

4. § 3 Abs. 2 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

„Der Ausschuss prüft, ob die gemäß § 2 vorgelegten Nachweise die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen.“

5. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Fachliche Eignung gem. § 1 Abs. 4	ECTS-Grade des ersten berufsqualifizierenden Ab- schlusses	1,0 - 1,4	3 Punkte
		1,5 - 2,1	2 Punkte
		2,2 - 2,6	1 Punkt
Persönliche Eignung gem. § 1 Abs. 5	Schriftliche Darstellung		0 - 3 Punkte
	Auswahlgespräch		0 - 3 Punkte

Kaiserslautern, den 12.12.2017

Prof. Dr. Jürgen Lang
 Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
 Hochschule Kaiserslautern